

News Letter

*wichtige Informationen
für Bäckereien*



9. Ausgabe 2020

vom 26.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

TOP 1: Soforthilfen für Kleinunternehmen

TOP 2: Bäcker gehören zur
systemrelevanten Infrastruktur

TOP 3: Erleichterte Stundung der
Sozialversicherungsbeiträge

TOP 4: Erstattungen nach dem
Infektionsschutzgesetz (IFSG)

TOP 5: Auswirkungen der Corona-Pandemie
auf das Prüfungswesen im Handwerk

TOP 6: Rechtslage - wenn Mitarbeiter Angst
vor einer Corona-Ansteckung am
Arbeitsplatz haben

TOP 7: #WIRBACKENDAS –
Kommunikationsmittel des
Zentralverbandes

TOP 1: Soforthilfen für Kleinunternehmen

Nordrhein-Westfalen:

Am Mittwoch, den 25.03.2020 hat NRW-Wirtschaftsminister Pinkwart in einer Pressekonferenz die Einzelheiten zu dem Programm und dem Antragsverfahren für die geplanten Soforthilfen für Kleinunternehmen vorgestellt. Alle wichtigen Informationen finden Sie hier:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

- Informationen zu den Voraussetzungen für die Soforthilfen (z.B. Kriterien für die Fördervoraussetzung „erhebliche Finanzierungsgpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten“)
- Hinweise zum Antragsverfahren (z.B. welche Informationen für die Antragsstellung benötigt werden)
- FAQ-Liste

Das Antragsverfahren soll vollständig und ausschließlich digital ablaufen. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Anträge sind bis spätestens 30. April 2020 zu stellen.

Der **Link zum Antragsverfahren wird am Freitag, 27. März 2020** auf der oben genannten Internetseite und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen in NRW (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt. Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern haben gegenüber der NRW-Landesregierung ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Corona-Soforthilfeprogramms angeboten. Sie sind nun Partner der Landesregierung bei der Umsetzung der Soforthilfe und werden die Beratung der Handwerksbetriebe bei der Beantragung der Soforthilfe übernehmen.

Unser Tipp: Bereiten Sie die Antragstellung jetzt schon vor, damit Sie am Freitag sofort loslegen können. Damit Sie eine Vorstellung davon haben, was Sie im Antragsverfahren erwartet, finden Sie auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de ein Muster für das Antragsformular (**Dok. Nr. 20**)

Rheinland-Pfalz:

Das Land Rheinland-Pfalz ergänzt und erweitert das Corona-Soforthilfe-Programm mit dem Programm "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz":

Der Zukunftsfonds ergänzt die Zuschüsse des Bundes mit günstigen Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte. Anträge für den Bundes-Zuschuss können **ab KW 14** bei der **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz** gestellt werden. Das Sofort-Darlehen des Landes kann zu einem späteren Zeitpunkt bei der **Hausbank** beantragt werden. Die Soforthilfen von Bund und Land sehen folgendes vor:

- **Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):**
 - bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
 - bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
 - insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 19.000 Euro.
- **Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):**
 - bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
 - bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
 - insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 25.000 Euro.
- **Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):**
 - bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes
 - zzgl. Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme
 - insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 39.000 Euro

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 zins- und tilgungsfrei.

TOP 2: Bäcker gehören zur systemrelevanten Infrastruktur

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft stellt Bundesministerin Julia Klöckner ausdrücklich klar, dass Bäckereien zur „systemrelevanten Infrastruktur zählen“. Diese verbindliche Klarstellung war dringend erforderlich. Sie hat Auswirkungen auf viele aktuell geltende Erlasse der Bundesländer und beispielsweise auch auf die Frage, ob Kinder von in Bäckereien tätigen Müttern und Vätern in Kita oder Schule derzeit betreut werden müssen. Sie finden das Schreiben auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de (**Dok. Nr. 21**).

TOP 3: Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat in einem Rundschreiben die erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (= gesetzliche Krankenkassen) angekündigt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Die Unternehmen, die sich wegen der Corona-Krise in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, sollen durch erleichterte Stundungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden. Folgende Maßnahmen wurden heute angekündigt:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.
- Vorrangig sollen allerdings die Instrumente des erweiterten Kurzarbeitergeldes und die sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen von den Betrieben genutzt werden (z.B. Fördermittel und Kredite, Soforthilfen, Schutzschirme der Bundesländer etc.)
- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.
- Ebenfalls soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbständige gelten. Bei diesen Selbständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Einschätzung: Grundsätzlich dürfte die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für viele Handwerksbetriebe hilfreich sein. Aktuell ist derzeit sicher die vorgesehene Vorrangigkeit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld bzw. von Fördermitteln/Krediten noch ein Manko. Dies sollte kein Ausschlusskriterium sein. **Darüber hinaus bleibt eine Stundung eine Stundung. Davon gibt es aktuell schon eine Menge Angebote und es empfiehlt sich, sehr genau darauf zu achten, welche Angebote man bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe annimmt, damit man am Stichtag keine Überraschung erlebt. Denn der Stichtag kommt bestimmt.**

TOP 4: Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Ausgangssituation: Inzwischen hat sich das Corona-Virus in Deutschland soweit ausgebreitet, dass zahlreiche Betriebe direkt oder indirekt, z.B. von Quarantänemaßnahmen, betroffen sind. Vollständige Betriebsschließungen sind in unserem Verbandsgebiet bislang glücklicherweise noch nicht vorgekommen. Aus den Mitgliedsbetrieben hören wir in den vergangenen Tagen vermehrt die Frage, in welchen Fällen es einen Kosten-Erstattungsanspruch nach IFSG gibt.

Einschätzung: Die Behörden können nach dem IFSG die „notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren“ ergreifen; diese reichen von der Isolierung, Tätigkeitsverboten und Quarantäne für einzelne Arbeitnehmer bis zur Schließung ganzer Betriebe. Bei Anordnung von Maßnahmen nach dem IFSG in Zusammenhang mit dem Coronavirus bestehen Entschädigungsansprüche nur unter engen Voraussetzungen, die (leider) nicht in allen Fällen vorliegen – und diese decken dann auch nur einen Teil der entstehenden Kosten ab.

Quarantäne/Tätigkeitsverbot: Wenn die Behörde eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot gegen einen erkrankten oder ansteckungsverdächtigen Arbeitnehmer erlässt und dieser infolgedessen einen Verdienstaufschlag erleidet, löst dies für ihn Ansprüche auf Entschädigung für den Ver-

dienstausfall aus (§ 56 Abs.1 IFSG); der Arbeitgeber hat längstens für sechs Wochen die Entschädigung für die Behörde an den Arbeitnehmer ausbezahlen, kann diese dann aber gemäß § 56 Abs.5 IFSG erstattet verlangen. Für Selbständige, deren Betrieb infolge einer Maßnahme nach § 56 Abs.1 IFSG ruht, besteht gemäß § 56 Abs. 4 IFSG die Möglichkeit, neben der Entschädigung auch Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben zu verlangen.

(Teil-)Betriebsschließungen: Soweit ersichtlich ist auch keine gesetzliche Entschädigungsregelung für die vielen Fälle vorhanden, in denen der Staat aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 32 Abs. 1 IFSG eine „Eindämmungsverordnung“ erlässt, die dann Betriebsschließungen verordnet. Dies ist zum Beispiel für NRW und Rheinland-Pfalz für die Café-Betriebe und -Bereiche der Bäckereien geschehen.

TOP 5: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Prüfungswesen im Handwerk

Nachdem infolge der Corona-Pandemie Schulen und Bildungseinrichtungen des Handwerks bundesweit geschlossen wurden und auf Empfehlung des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) bis zum 24. April 2020 keine Prüfungen im Handwerk durchgeführt werden, ergeben sich für Prüfungsverantwortliche, Ausbildungsbetriebe und Auszubildende weitere Fragen für das Prüfungswesen im Handwerk.

Der ZDH hat deshalb ein FAQ-Papier mit Fragen und Antworten rund um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Prüfungen im Handwerk zusammengestellt. Sie finden dieses auf unserer Internetseite www.biv-rheinland.de (**Dok. Nr. 22**).

Zur Frage der Nachholung von Zwischenprüfungen haben alle Handwerkskammern in NRW die Empfehlung ausgesprochen, dass die Zwischenprüfungen aufgrund der Krisensituation ersatzlos ausfallen können und nicht nachgeholt werden müssen. Gleichzeitig behalten die Prüfungsausschüsse natürlich die Option, eine Zwischenprüfung durchzuführen, wenn sie es für sinnvoll und möglich halten.

TOP 6: Rechtslage - wenn Mitarbeiter Angst vor einer Corona-Ansteckung am Arbeitsplatz haben

Grundsatz: Die Pflicht zur Arbeitsleistung bleibt bestehen. Das gilt auch dann, wenn MitarbeiterInnen selbst oder Familienangehörige zu einer Risikogruppe gehören. Im Gegenzug ist es spiegelbildlich Ihre Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber, aktiv alles Notwendige dafür zu tun, dass eine Ansteckung am Arbeitsplatz so unwahrscheinlich wie möglich wird.

Im Detail: MitarbeiterInnen, die aus Angst vor einer Infektion nicht zur Arbeit erscheinen, kommen in sogenannten Verzug mit ihrer Arbeitsleistung. Sie handeln vertragswidrig. Sie könnten diese Mitarbeiter im Ernstfall kündigen. In manchen Ausnahmefällen, z.B. wenn Vorerkrankungen bestehen, die den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährden könnten, dann kann der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung befreit sein (§ 275 Abs. 3 BGB). Hier können Sie als Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen. Alternativ können sich MitarbeiterInnen natürlich unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen.

Empfehlung: Sie kennen Ihre Mitarbeiter am besten. Führen Sie vertrauensvolle Gespräche. Im Zweifel, bevor der Mitarbeiter mit Krankenschein wiederkommt, hilft vielleicht auch eine unbezahlte Freistellung. Einen Versuch ist es zumindest wert.

TOP 7: #WIRBACKENDAS – Kommunikationsmittel des Zentralverbandes

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks stellt Hilfsmittel für Ihre Kundenansprache online. Auf der Internetseite

<https://www.baeckerhandwerk.de/corona/wirbackendas/>

finden Sie verschiedene Materialien und Hilfsmittel, die Ihnen im Umgang mit den Kunden helfen können. Machen Sie es wie die Großen und greifen Sie Corona-Krise in der Kommunikation mit Ihren Kunden auf.

